



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. Juli 2022

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Müllablagerungen

Müllablagerungen sind strafbar und können von jedem Bürger zur Anzeige gebracht werden. Es sind hohe Strafen vorgesehen. „Ich gehe gerne wandern und leider stelle ich immer wieder fest, dass manche Leute allerlei Müll in der Natur liegen lassen bzw. sogar entsorgen. Ich habe schon Ablagerungen von Möbel, Elektrogeräten und Bauschutt neben Straßen und Wegen gesehen.“, berichtet Anna traurig und zornig zugleich bei der Volksanwaltschaft. „Was kann ich gegen solche Müllablagerungen konkret unternehmen?“

Die Volksanwaltschaft hat Anna erklärt, dass diese Thematik grundsätzlich vom Legislativdekret Nr. 152 aus dem Jahre 2006 geregelt ist, wonach jeder Bürger diesbezügliche Vorfälle bei den dafür zuständigen Behörden zur Anzeige bringen kann. Zuständige Behörden sind - je nach Kategorie der Abfälle - die Gemeindeverwaltung (Gemeindepolizei, Umweltamt, Bürgermeister), die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz oder der Südtiroler Sanitätsbetrieb.

Wurden die Müllablagerungen auf einem öffentlichen Grundstück vorgenommen und können die Urheber nicht ausgemacht werden, so übernimmt die Gemeinde die Entfernung und Entsorgung der Abfälle, wobei die Allgemeinheit die Kosten dafür zu tragen hat.

Befinden sich die Ablagerungen auf Privatgrundstücken, dann wird der Grundeigentümer vom Bürgermeister der Gemeinde zur Beseitigung der Abfälle und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert; die Kosten dafür trägt der Grundeigentümer.

Abschließend haben wir Anna darüber informiert, dass die vorgesehenen Strafen für Müllablagerungen sehr hoch sind und - je nach Fall und Umständen - entweder in einer Verwaltungsstrafe oder auch in einer Haftstrafe bestehen können (Artikel 256 des Legislativdekrets Nr. 152/2006).

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

